

Linke Erinnerungskultur

Helmuth Schulze-Fielitz*

Rezension zu: Kritische Justiz (Hrsg.): Streitbare JuristInnen. Eine andere Tradition, Band 2, Baden-Baden (Nomos) 2016, 678 Seiten, 38.- €, ISBN 978-3-8487-0003-5

1. Der *Inhalt des Bandes* umfasst 24 lebens- oder werkgeschichtliche (auch photographisch illustrierte) Porträts von 25 bereits verstorbenen Juristen, die die Herausgeber – die elf derzeitigen Redakteure der Zeitschrift „Kritische Justiz“ unter verantwortlicher Federführung von *Tanja Hitzel-Cassagnes* und *Joachim Perels* – als im Zeitraum der letzten 150 Jahre herausragend „streitbar“ identifiziert haben. In alphabetischer Reihung beginnt es beim Weimarer Strafverteidiger und Justizberichterstatte der „Weltbühne“ *Alfred Apfel* (porträtiert von *Jan Gehlsen*) über *Margarete Berent* und *Marie Munk* als Pionierinnen im Kampf um gleiche Rechte für Frauen (*Marion Röwekamp*) oder den Anwalt und Politiker *Diether Posser* (*Rupert von Plottnitz*) bis zur Bremer Strafrechtsprofessorin *Edda Weßlau* (*Ingeborg Zerbes*). Ihrer aller „Streitbarkeit“ ist dem Untertitel zufolge Ausdruck einer „anderen Tradition“, auf die schon 28 Jahre zuvor eine Festschrift für *Jürgen Seifert* zum 60. Geburtstag mit vergleichbaren Porträts Bezug genommen hat;¹ sie wird nachträglich als ein traditionsbegründender Band 1 vereinnahmt. Ergänzt werden die Porträtstudien jetzt um vier Interviews (S. 557 – 670) von *Hannes Honecker* und *Wolfgang Kaleck* mit den Rechtsanwältinnen *Heinrich Hannover*, *Hans-Christian Ströbele* und *Rupert von Plottnitz* über die RAF-Prozesse, von *Janwillem van de Loo* mit *Wolfgang Hoffmann-Riem* und *Alfred Rinke* über die untergegangene Einstufige Juristenausbildung in Bremen und Hamburg, von *Ulrike Lembke* mit *Susanne Pötz-Neuburger*, *Sibylla Flüge*, *Barbara Degen* und *Malin Bode* über feministische Juristinnen in der Bundesrepublik sowie von *Tanja Hitzel-Cassagnes* mit *Helmut Kramer* über die juristische „Verwaltung“ der NS-Justiz. Soweit die Neuerscheinung als ein „Band 2“ ausgeflagt wird, machen nicht nur diese inkommensurablen Interviews Kontinuitätsbrüche zum früheren Band deutlich sichtbar.

2. Die an dieser Stelle primär interessierende *wissenschaftliche Kritik* kann schon den sprachfeministischen Wandel nicht übergehen, der im Buchtitel statt dem Gattungsbegriff des Juristen den geschlechtsspezifisch-personalen Doppelbegriff mit Hilfe des umgekehrten Majuskel-I verwendet und so etwaige wissenschaftliche Erkenntnisansprüche mit politischen Bekenntnissen verknüpft. Damit verbietet sich offenbar schon eine redaktionelle Vereinheitlichung, wenn teils das Majuskel-I (so

* Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz war Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Umweltrecht und Verwaltungswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg.

1 Kritische Justiz (Hrsg.), Streitbare Juristen. Eine andere Tradition, Baden-Baden 1988.

die Praxis in der Einleitung von *Hitzel-Cassagnes* und *Perels* und im Interview mit *Kramer*, bei *Hannelore Maelicke* über die Reformerin des Frauenstrafvollzugs *Helga Einsele*, und bei *Jörg Arnold* über den Rechtsanwalt und ASJ-Aktivisten *Werner Holtfort*), teils die Variante mit einem * im Wort (im Beitrag von *Ulrike Lembke* über *Magdalene Schoch*, nicht aber in ihrem Interview), teils die Variante mit der Unterstreichung der künstlich geschaffenen Lücken (Gender-Gap) verwendet wird (bei *Franziska Martinsen* über *Hedwig Dohm* vor allem als frühe Kämpferin für das Frauenwahlrecht, bei *Isabell Hensel* über *Eugen Ehrlich* als einem Klassiker der Rechtssoziologie, bei *Andreas Fischer-Lescano* über *Franz Kafka*, bei *Friederike Boll* über die hessische SPD-Landtagsabgeordnete *Nora Platiel*, und bei *Zerbes*, s.o.). Selbst wenn man in einer solchen Sprachgestaltung mit *Judith Butler* und ihren Jüngern eine epistemische Logik zur Textualisierung sozial-kulturell konstruierter Geschlechteridentität zu entdecken suchte – solche unaufgelösten Unterschiede sprachlicher Beliebigkeit lassen sich damit schwerlich rechtfertigen.

Ein weiterer Unterschied liegt in erkennbaren wissenschaftlichen Konzeptionschwächen: Konnte man im Vorgängerband noch eine nach Verfassungsepochen und Berufsgruppen gegliederte Handschrift ausmachen, so zeigt hier nicht nur die alphabetische Verlegenheitsreihung der Porträtierten, sondern auch die Einleitung eine gewisse Hilflosigkeit. Einerseits soll der Schwerpunkt auf denen liegen, die nach 1945 aktiv an gesellschaftlichen Debatten teilgenommen haben und zugleich einen Bezug zur „Kritischen Justiz“ aufweisen (S. 9), andererseits auf Juristen, die in Abgrenzung zum Gegenbild des „furchtbaren Juristen“ an der Seite der Verfolgten und Opfer standen und „für ein demokratisches, exklusives und responsives Rechts- bzw. Verfassungsverständnis eingetreten sind“ (S. 11). Unter diese hochtrabenden modischen Klammern für eine „andere Tradition“ lässt sich offenbar jeder und alles ziehen, ob den Austromarxisten *Otto Bauer* (porträtiert von *Thilo Scholle*), Hochschullehrer wie *Helmut Ridder* (*Peter Derleder*) oder *Jürgen Seifert* (*Stephan Alexander Glienke*), ebenso Liedermacher oder Literaten wie *Franz Josef Degenhardt* (*Clemens Sudhoff*)² und *Kurt Tucholsky* (*Bernhard Weck*) oder Richter des Bundesverfassungsgerichts wie *Winfried Hassemer* (*Monika Frommel*), *Wiltraud Rupp-v. Brünneck* (*Anne Lenze*) oder *Helmut Simon* (*Ulrich Mückenberger*). Als in diesem Sinne streitbare Juristen sollen auch solche gelten, die formal rechtswissenschaftlich ausgebildet sind, aber beruflich gerade nicht als Juristen wirksam waren wie der Berufspolitiker *Bauer* (S. 59), auch *Degenhardt*³ und der Philosoph und Ökonom *Leopold Kohr* als Theoretiker der Kleinräumigkeit und des Kleinstaats (porträtiert von *Dieter Senghaas*), oder die wie *Dohm* überhaupt keine Juristen waren (S. 143), aber frauenrechtspolitisch wirkten. Auch die Kriterien des

2 Darf man bei einem Biographen bemängeln, dass er den Vornamen seines Protagonisten offenbar unbemerkt konsequent falsch schreibt?

3 Vgl. dazu die Rezension von *Hans-Ernst Böttcher*, Betr. Justiz 2016, S. 213 (214).

„Streitbaren“ werden variantenreich immer wieder neu und anders expliziert (vgl. S. 12f., 59f., 140, 216, 275f., 429, 466).

Diese Heterogenität setzt sich bei der Gestaltung der einzelnen Artikel fort, nicht nur weil sie teils von Rechtswissenschaftlern, teils von Politikwissenschaftlern oder Historikern geschrieben sind; der glückliche Fall einer Personalunion (wie bei *Röwekamp*) bleibt naturgemäß die Ausnahme. Eine strafrechtsdogmatische Auseinandersetzung mit der personalen Rechtsgutstheorie von *Hassemer* ohne lebensgeschichtliche Bezugnahme bei *Frommel*, tiefgehende biografische Primärforschung über die bis heute weithin unbekannt, aber wirkungsmächtigen Frauenrechtlerinnen *Munk* und *Berent* bei *Röwekamp*⁴ oder die bloße selektive Zusammenfassung einer Autobiografie von *Posser* durch *von Plottnitz* (S. 379) mögen die Breite des Gestaltungsspektrums andeuten; in der unterschiedlichen Qualität der Porträts spiegeln sich oft auch Existenz, Zahl und Qualität biographischer Vorveröffentlichungen. Wenn wissenschaftliche Distanz zum Untersuchungsgegenstand ein charakteristisches Vor- oder gar Kennzeichen guter Wissenschaft ist, dann darf man auch die einfühlsamen, von persönlicher Nähe geprägten Würdigungen etwa von *Sebastian Cobler*, dem Anwalt und Generalsekretär des III. Russell-Tribunals, durch *Günter Frankenberg*, einem Mitglied des Leitungsgremiums der Sebastian-Cobler-Stiftung für Bürgerrechte, oder von *Zerbes* über ihre früh verstorbene Fachbereichskollegin *Weßlau* nicht ganz ohne wissenschaftliche Vorbehalte lesen, so lesenswert und anrührend sie sind. In summa: Unter wissenschaftlichen Kriterien ist dieser Sammelband in seiner Heterogenität prima facie ein Beispiel dafür, dass seine Herausgeber darauf verzichtet haben oder nicht in der Lage waren, seinen Inhalt zu mehr als einer Summe seiner Teile zu veredeln. Sie wollten offensichtlich auch seine Erschließung durch ein Sachregister nicht ermöglichen.

3. Dennoch beschert das Buch dem Leser in weiten Teilen *neue inhaltliche Einsichten*, ohne dass es „am Stück“ gelesen werden müsste. Es stellt einen gewichtigen Beitrag zu einer linken Erinnerungskultur dar, die Persönlichkeiten ins kollektive Gedächtnis ruft, die auf jeweils sehr unterschiedliche Weise fortschrittlich, im Ergebnis sehr erfolgreich gegen die Dominanz eines politischen oder juristischen konservativen Mainstreams angegangen sind. Fragt man personenübergreifend nach den Quellen, aus denen sich die bewundernswerte Kraft dieser jeweils sehr unterschiedlichen Persönlichkeiten gespeist haben könnten, so stößt man (jenseits von Zügen des persönlichen Charakters, vgl. S. 444) vor allem auf ihre Verortung in einer sozialen Minderheitsposition und/oder auf konkrete höchstpersönliche Unrechtserfahrungen, die ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsempfinden herausgefordert haben.

4 Vgl. auch *Marion Röwekamp*, *Die ersten deutschen Juristinnen: Eine Geschichte ihrer Professionalisierung und Emanzipation 1900 – 1945*, Köln 2011.

a) Insofern wird die Rolle weiblicher Juristen in ihrem Kampf um Gleichberechtigung als „eine der revolutionärsten Veränderungen in der Geschichte des Kampfes der Frau um gleiche Rechte“ (S. 73) deutlich in den Lichtkegel der historischen Aufmerksamkeit gerückt (und das gewiss nicht nur, weil noch im „Band 1“ von 1988 nur drei von den 41 gewürdigten „streitbaren Juristen“ weiblich waren). *Munk* war im WS 1908/09 die erste Jurastudentin Preußens, 1924 die erste Gerichtsassessorin und kurz darauf die erste preußische Rechtsanwältin und auch die erste weibliche Referentin auf einem Deutschen Juristentag (S. 78, 87, 92, 95), schließlich 1930 die zweite Richterin Preußens (S. 96), *Berent* 1925 die erste Anwältin in Berlin (S. 347) und „bereits die achte Rechtsanwältin in Deutschland“ (S. 96), *Anna Mackenroth* (portraitiert von *Karin Neuwirth*) war seit 1900 in Zürich die erste Rechtsanwältin im deutschen Sprachraum (S. 346), *Marie Raschke* (portraitiert von *Christiane Henke*) 1899 eine der ersten Frauen in Deutschland mit (Berner) Dokortitel (S. 403), *Schoch* 1932 die erste habilitierte Juristin Deutschlands (S. 447, 451), *Rupp-v. Brünneck* die zweite Richterin des Bundesverfassungsgerichts (S. 428). Solche äußeren Pionierdaten können indes die Dauerhaftigkeit und Vielschichtigkeiten des Kampfes um Gleichberechtigung in Studium, Berufspraxis und Gesellschaft als Juristinnen auch nicht annähernd widerspiegeln, wie sie namentlich in den Beiträgen von *Röwekamp*, *Neuwirth* und *Henke* auch im Blick auf das jeweilige persönliche Verdienst sehr genau nachgezeichnet werden. Die Verhältnisse und Konfliktlinien vor gerade erst rund hundert Jahren wirken inzwischen wie aus der Zeit gefallen. Nachdem das in der besonders liberalen Schweiz (S. 342, 393) schon lange mögliche Studium der Rechtswissenschaft (mit Promotion) auch in deutschen Ländern zulässig war, folgte ein jahrelanger zäher Kampf um die erst später eingeführte Zulassung zum Staatsexamen und noch später zu juristischen Berufen (S. 83ff., 347); zuvor war für Juristinnen nur der Bereich der Rechtberatung eröffnet (S. 80ff., 394). Als auch *Berent* und *Munk* schließlich in klassischen juristischen Berufen tätig werden konnten (S. 95ff.), setzten sie den Kampf um gleiche Rechte unverändert etwa durch Gründung von Frauenvereinen fort (zur Parallele in der Schweiz S. 344) und trieben die Rechtsreform namentlich des nicht erst aus heutiger Sicht schwer erträglichen Ehe- und Familienrechts des BGB von 1900 im Sinne der Frauenbewegung voran (S. 88ff., im Grundsatz gleichsinnig *Mackenroth* S. 349ff., *Raschke* S. 397ff.). Auch wenn viele ihrer Vorstellungen erst unter Geltung des Grundgesetzes verwirklicht werden konnten – in allen Phasen ihres beruflichen Lebens haben sie neue Maßstäbe gesetzt (S. 106f.).

b) Eine andere soziale Minderheitsposition verbindet sich mit den zehn hier Porträtierten jüdischer Herkunft, regelmäßig mit bildungsbürgerlich-wohlhabendem Hintergrund (hervorgehoben S. 31, 56, 76, 112, 145, 165, 277, 515, ohne solche nicht unproblematischen Anklänge S. 360). Nicht nur bei den Nachkriegsgeborenen wie

Cobler wurde aufgrund der elterlichen Erfahrungen vor 1945 der Sinn für Bedrohungen der Freiheit und für Ungerechtigkeit geschärft (S. 112f.). Vor dem Hintergrund eines verbreitet antisemitisch geprägte Zeitgeistes in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dürfte eine jüdische Existenz oder Herkunft allenthalben zur Erfahrung von Ausgrenzung, Zurückweisung und Ungerechtigkeit geführt haben, auch wenn es selten ausdrücklich erwähnt wird (s. aber S. 32, 360f.) oder in der negativen Konnotation der Würdigung des Übertritts von *Ehrlich* zum Katholizismus „aus Karrieregründen“ (S. 165) eher verdeckt wird, und lange bevor die Machtergreifung 1933 oder das „Gesetz zur Wiederherstellung des Deutschen Berufsbeamtentums“ die Betroffenen früher oder später ins Exil trieb, wenn ihnen das möglich war (S. 45ff., 74f., 98ff., 366ff., 456ff., s. auch S. 58, 284).

c) Viele der porträtierten Juristen waren Linke im Sinne von Kommunisten, Sozialisten oder Sozialdemokraten. Auch wer von Jugend auf, möglicherweise schon im Elternhaus, oder während des Studiums sich dem Kampf für eine sozial gerechte Welt politisch verschrieben hat, befindet sich gesamtgesellschaftlich regelmäßig in einem Minderheitsstatus; auch dieser kann für den politischen Kampf hoch sensibilisieren. Das lässt sich bei *Einsele* beobachten (S. 194), die bis zuletzt engagierte und überaus wirksame Reformerin des frauenspezifischen Strafvollzugs, deren Empathie z.B. für die Situation inhaftierter Mütter (S. 189f.) wegweisend war,⁵ oder bei *Platiel*, die durch den ethischen Sozialismus eines *Leonard Nelson* und seinen Internationalen Jugendbund geprägt wurde (S. 362ff.).⁶

d) Jenseits einer für Fragen der sozialen Gerechtigkeit besonders prägenden Sozialisation sind es oft auch konkrete Unrechtserfahrungen, die den einzelnen empören und dann politisieren. Das lässt sich am Beispiel der liberalen Staatsanwältin *Barbara Just-Dahlmann* zeigen (porträtiert von *Claudia Fröhlich*). Im Rahmen einer traditionellen Juristenkarriere (Studium trotz Erschwerung einer juristischen Berufsausübung für Juristinnen unter dem NS-Regime, Assistentin bei *Erik Wolf*, Staatsanwältin in einem Jugenddezernat) wurde sie 1960 als in Polen Geborene wegen ihrer polnischen Sprachkenntnisse an die Ludwigsburger „Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen“ abgeordnet. Die Lektüre der Aussagen der polnischen Augenzeugen der nationalsozialistischen Vernichtungspolitik, Dokumente des Schrecklichen, hat ihr Leben nach eigener Einschätzung fundamental verändert (S. 249ff.) und sie als streitbare Juristin für die Aufklärung von NS-Verbrechen im öffentlichen Diskurs profiliert (S. 257ff.), mit anfänglich nachhaltigem Gegenwind für ihre Berufsbiografie aus der Justizverwaltung (S. 258f.). Vergleichbare Erfahrungen musste *Holtfort* ma-

5 Vgl. dazu *Peter Häberle*, Die Menschenwürde als Grundlage der staatlichen Gemeinschaft, in: Paul Kirchhof/Josef Isensee (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Band II, 3. Aufl. 2004, § 22 Rn. 93ff.

6 Funktional äquivalent kann auch eine entsprechend religiöse Sozialisation wirken, vgl. S. 264ff., 498ff.

chen, als er sich im Vorstand der Rechtsanwaltskammer nicht durchsetzen konnte, einem Anwalt die Zulassung zu entziehen, der unter anderem Namen als Reichsamtsleiter der NSDAP ein Vertrauter des Chefs der Parteikanzlei von Hitler war, diesen Umstand bei der Zulassung 1965 aber verschwiegen hatte; dieser Vorgang wurde zum öffentlichen Skandal – mit der Folge von Drohbriefen für *Holtdorf*, Brandanschlägen auf sein Auto, Mandatsentziehungen u.a.m. (S. 221ff.). Es war ein Wendepunkt seiner politischen Entwicklung zu einem „Rechtsanwalt und Strafverteidiger als sozialer Gegenmacht“ (S. 225ff.) mit unermüdlichen Aktivitäten in der ASJ Hannover, als Gründer des Republikanischen Anwaltsvereins (S. 232ff.) oder auch als Landtagsabgeordneter. Auch das Interview mit *Kramer* im Anhang ist von solchen Erfahrungen dieser Abwehr geprägt, mit der die Spitzen der Nachkriegsjustiz einer Auseinandersetzung mit der Vergangenheit in der NS Zeit auszuweichen suchten.

Solche Schlüsselerlebnisse aufgrund der Konfrontation mit großem Unrecht lassen sich auch jenseits der Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit bei anderen kritischen Juristen identifizieren. Bei *Weßlau* war es der (nach 591 Verhandlungstagen mit der Folge von Haftentschädigung eingestellte) Strafprozess u.a. gegen ihren Bruder (wegen Mordes an *Ulrich Schmücker*): Sie erlebte als Studentin und Praktikantin und zugleich persönlich Betroffene mit, wie eine mögliche Mitschuld des Verfassungsschutzes an dem Mord durch entsprechende strafprozessuale und illegale Manöver der Behörden vertuscht werden sollte, und sie wird dadurch auch in ihrem wissenschaftlichen Blick auf die Funktion von Strafrecht und Strafprozessrecht nachhaltig geprägt. Auch das Interview zu den RAF-Prozessen im Anhang des Buches spiegelt diese Perspektive der Notwendigkeit anwaltlicher Gegenmacht (s. auch S. 41ff., 111f., 380ff.). Selbst bei *Tucholsky*, der von Anfang an als promovierter Jurist (ohne Staatsexamen) und seit 1909 schriftstellerisch ein scharfsinniger Kritiker von Justiz und Juristen war, wandelte sich die Einstellung zur Strafgerichtsbarkeit angesichts der konkreten Erfahrungen der Behandlung politisch motivierter Schwerverbrecher nach 1919 radikal (S. 524ff.).

e) Stößt man bei der Lektüre auf „blinde Flecken“? Vor dem Hintergrund des Interviews zur Verbesserung der Juristenausbildung und der jüngst wieder entfalteten Kritik an der Zurichtung durch die Juristensozialisation⁷ scheint diese für streitbare Juristen merkwürdig bedeutungslos gewesen zu sein (vgl. z.B. S. 56, 59), wenn man von der ausgeprägten Examensangst bei *Kafka* und vielleicht auch *Tucholsky* absieht (S. 278, 516f.). Kritik am Studium fehlt, denn dass das Jurastudium bei vielen keine Begeisterung auslöst, sondern von einer Erwerbspragmatik geleitet ist (vgl. S. 131, 278), ist ein auch sonst verbreitetes Phänomen. – Auch die privaten, familiären Verhältnisse jenseits des Elternhauses bleiben regelmäßig unterbelichtet

7 *Felix Walter*, Propädeutikum zur Juristensozialisation, *myops* 29/2017, S. 44ff.

(vgl. etwa die dürren Sätze S. 48, 49, 51, 57, 146, 166, 189, 255f., 341, 355, 499), als ob sie völlig irrelevant wären. Die Beobachtung, dass *Berent* und *Munk* unverheiratet waren wie viele Frauen ihrer Zeit, die sich für einen akademischen Beruf entschieden (S. 105), hat vielleicht nicht nur mit der damaligen Lebenssituation als Frau zu tun, sondern auch mit den oft schicksalhaften Zeitläuften des Jahrhunderts oder mit dem Ausmaß der Unermüdlichkeit eines Engagements, mit dem viele streitbare Juristen die Welt zum Besseren ändern wollen; von einem glücklichen Ehe- oder Familienleben im Sinne des herkömmlichen bürgerlichen Ideals als einer denkbaren Kraftquelle ist hier nirgends die Rede (s. aber auch S. 193, 266ff., 271, 428 f.; bewusste Ausklammerung S. 499), mitunter eher vom Gegenteil (S. 366ff., 377, 452f.), erst recht nicht von sonstigen charakteristischen Dimensionen der Privatheit (von den Arbeiten der Künstler-Juristen abgesehen).

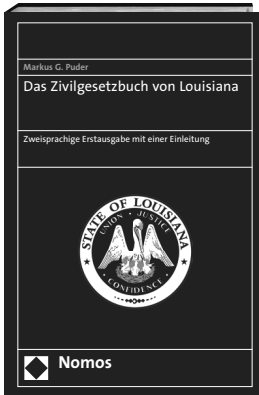
4. Blickt man *bilanzierend* auf die Gesamtheit der in diesem Band gewürdigten Namen, so zeigt sich ein weiterer wesentlicher Unterschied zum „Band 1“ des Jahres 1988. Die damals gewürdigten streitbaren Juristen waren bis weit in bürgerliche politische oder wissenschaftliche Kreise hinein namentlich bekannt; man denke nur an *E.T.A. Hoffmann*, *Julius von Kirchmann* („Ein Federstrich des Gesetzgebers ...“), *Karl Marx*, *Ferdinand Lassalle*, *Anton Menger* oder *Karl Liebknecht*, an *Walther Schücking*, *Hermann Kantorowicz*, *Karl Korsch*, *Hermann Heller*, *Hugo Sinzheimer* und *Gustav Radbruch*, an *Hans Kelsen*, *Otto-Kahn Freund*, *Franz. L. Neumann*, *Otto Kirchheimer* und *Ernst Fraenkel* oder an *Elisabeth Selbert*, *Fritz Bauer*, *Adolf Arndt*, *Gustav Heinemann*, *Wolfgang Abendroth* oder *Richard Schmid*. Die meisten waren feste Größen im Lektürehaushalt von politisch und wissenschaftlich interessierten Juristen seit den 1968er Jahren.⁸ Demgegenüber erscheinen die Namen in dem hier besprochenen Band, unabhängig von einem Wirkungsschwerpunkt nach 1945, deutlich weniger „prominent“ (vgl. S. 9), jedenfalls weit weniger wissenschaftsorientiert – vielleicht wird die Pflege einer Erinnerungskultur gerade deshalb besonders wichtig. Auch einen zeitgenössischen Beobachter des politischen und juristischen Geschehens im letzten halben Jahrhundert (auch in Hessen) lässt nun manch neuer Name aufhorchen, wenn man etwa an *Kohr* oder an die von *Lembke* interviewten Aktivistinnen aus dem Umfeld der feministischen Rechtszeitschrift „Streit“ denkt. Selbst der Name *Kafka* überrascht, so sehr *Fischer-Lescano* sich im mit Abstand längsten und überaus kenntnisreichen Beitrag bemüht, ihn als ebenso erfolgreichen wie sozial sensiblen und sozialistisch inspirierten (S. 288) Verwaltungsjuristen in der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen darzustellen (S. 280ff., 285ff.); eine Vereinnahmung durch die „Mainstream-Jurisprudenz“ von heute (S. 275, 291ff.) widerspreche *Kafkas* (ausführlich rekonstruierter, S. 294ff.) Gesellschaftskritik, die sich gegen das „libe-

8 Das gilt nicht für die dort genannten Rechtsanwälte mit *Max Alsborg* an der Spitze.

ralistische Rechtsparadigma“ wende und die „gigantische Rechtlosigkeit des Rechts“ entlarve (S. 296, 302ff.). Glücklicherweise entziehen sich Texte literarischer Klassiker der Weltliteratur einer einseitigen politischen Instrumentalisierung *ex post*, so wie auch die nachträglichen Inanspruchnahmen für manche aktuellen politischen Streitfragen der Gegenwart leicht aufgesetzt wirken (vgl. S. 159, 163f., 182ff., 326).

5. *Ausblick*. In den Beiträgen dieses insgesamt verdienstvollen Bandes spiegeln sich – naturgemäß meist nur mittelbar – die Katastrophen des 20. Jahrhunderts; die Lebensgeschichten der hier porträtierten Juristen lesen sich aber als (zu guter Letzt) bemerkenswerte Erfolgsgeschichten, teilweise auch innerhalb der Institutionen staatlicher Herrschaft (vgl. z.B. S. 492). Wie unterscheiden sich wohl die streitbaren Juristen einer insgesamt glücklicheren Gegenwart von diesen ihren durchweg überaus eindrucksvollen Vorgängern? Sicher wird nach Ablauf einer weiteren Generation ein dritter Band die Tradition dieser Erinnerungskultur fortsetzen können. Vielleicht wird dann auch ein realer Pluralismus möglich sein, bei dem die Porträtierten und die sie Porträtierenden nicht mehr weithin in Gesinnungshomogenität vereint erscheinen. Das wäre jedenfalls ein starkes Indiz, dass die „andere Tradition“ ihrer Minderheitssituation gegenüber der „Mainstream-Jurisprudenz“ erwachsen wäre und sich nicht nur gleichsam mit sich selbst beschäftigen müsste.

Aus unserem Programm



Das Zivilgesetzbuch von Louisiana

Zweisprachige Erstaussgabe
mit einer Einleitung

Von Prof. Markus G. Puder, Ph.D.

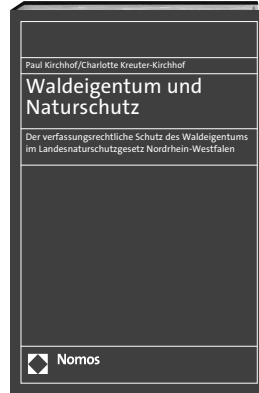
2017, 769 S., geb., 148,- €

ISBN 978-3-8487-3742-0

eISBN 978-3-8452-8053-0

nomos-shop.de/28808

Mit der Übersetzung des Zivilgesetzbuchs von Louisiana aus dem Englischen ins Deutsche wird Forschung, Lehre und Praxis im deutschen Sprachraum erstmals der unmittelbare Zugriff auf eine der bedeutendsten und dennoch in Europa weitgehend unbekannt gebliebenen Privatrechtskodifikationen ermöglicht.



Waldeigentum und Naturschutz

Der verfassungsrechtliche Schutz des Wald-
eigentums im Landesnaturschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen

Von Prof. Dr. Dres. h.c. Paul Kirchhof, Bundes-
verfassungsrichter a.D. und Prof. Dr. Charlotte
Kreuter-Kirchhof

2017, 188 S., brosch., 47,- €

ISBN 978-3-8487-4439-8

eISBN 978-3-8452-8688-4

nomos-shop.de/30484

Der Wald wird vom Eigentümer wirtschaftlich genutzt, dient der Erholung, ist Gegenstand des Naturschutzes. Doch Forstwirtschaft und Naturschutz erscheinen heute oft als Gegensätze. Deswegen sind der Schutz des Privateigentums, der Artenschutz und der Naturschutz zu Leitgedanken des Forstrechts zusammenzuführen.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



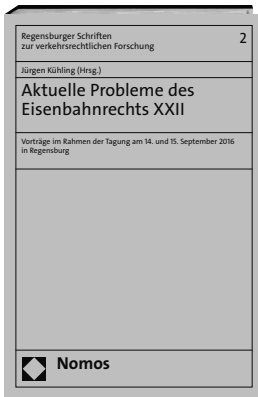
Nomos

<https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-3-360>

Generiert durch IP '172.22.53.54', am 05.10.2022, 01:01:21.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Eisenbahnrecht bei Nomos



Aktuelle Probleme des Eisenbahnrechts XXII

Vorträge im Rahmen der Tagung am 14. und 15. September 2016 in Regensburg

Herausgegeben von Prof. Dr. Jürgen Kühling, LL.M.

2017, 219 S., brosch., 59,- €

ISBN 978-3-8487-4381-0

eISBN 978-3-8452-8646-4

(Regensburger Schriften zur verkehrsrechtlichen Forschung, Bd. 2)

nomos-shop.de/30332

Der Band der Reihe „Regensburger Schriften zur verkehrsrechtlichen Forschung“ enthält die Referate, die auf der von der Bundesnetzagentur, dem Eisenbahn-Bundesamt und vom Lehrstuhl Prof. Jürgen Kühling an der Universität veranstalteten Tagung „Aktuelle Probleme des Eisenbahnrechts XXII“ 2016 gehalten wurden.



Sondergutachten 76: Bahn 2017: Wettbewerbspolitische Baustellen

Sondergutachten der Monopolkommission gemäß § 78 ERegG

Herausgegeben von der Monopolkommission

2017, 130 S., brosch., 36,- €

ISBN 978-3-8487-4485-5

eISBN 978-3-8452-8727-0

(Monopolkommission – Sondergutachten, Bd. 76)

nomos-shop.de/30661

In dem Sondergutachten zeigt die Monopolkommission, wie die Wettbewerbssituation auf den Eisenbahnmärkten verbessert werden kann. Handlungsbedarf besteht bei der Entgeltregulierung von Schienenwegen und Bahnhöfen, bei den Strukturen zur Tarif- und Vertriebskooperation und bei der Ausgestaltung des Finanzierungsrahmens.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



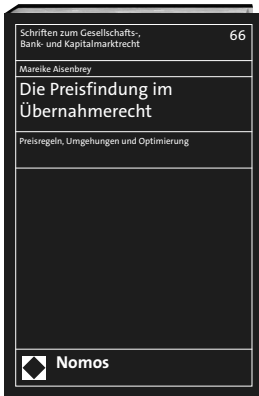
Nomos

<https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-3-360>

Generiert durch IP '172.22.53.54', am 05.10.2022, 01:01:21.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Neuerscheinungen zum Gesellschaftsrecht



Die Preisfindung im Übernahmerecht

Preisregeln, Umgehungen und Optimierung

Von RAin Dr. Mareike Aisenbrey

2017, 320 S., broch., 84,- €

ISBN 978-3-8487-4425-1

eISBN 978-3-8452-8642-6

(Schriften zum Gesellschafts-,
Bank- und Kapitalmarktrecht, Bd. 66)

nomos-shop.de/30442

Das deutsche Übernahmerecht hält mit den Preisregeln Vorgaben bereit, anhand derer der „angemessene“ Preis für Aktien einer Zielgesellschaft zu bestimmen ist. Sie sind besonders konfliktanfällig. Die Arbeit untersucht deren Inhalt, ihre (vermeintlichen) Schwächen und entwickelt Optimierungsansätze.



Der minderjährige Gesellschafter im Familienunternehmen

Eine Untersuchung zur Wahrnehmung der
Gesellschafterrechte in der KG und GmbH

Von Dr. Melanie Nitze

2017, 281 S., broch., 74,- €

ISBN 978-3-8487-4364-3

eISBN 978-3-8452-8620-4

(Bayreuther Studien zu
Familienunternehmen, Bd. 5)

nomos-shop.de/30247

Die Verfasserin untersucht die gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen der Beteiligung eines Minderjährigen an Familienunternehmen, indem sie anhand von Aspekten des Gesellschaftsrechts sowie des Minderjährigenschutzes die Ausübung der Rechte des minderjährigen Gesellschafters analysiert.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



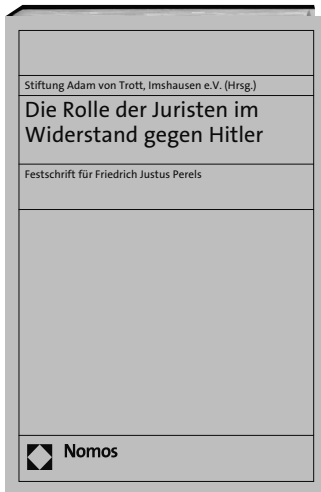
Nomos

<https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-3-360>

Generiert durch IP '172.22.53.54', am 05.10.2022, 01:01:21.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Über die juristische Einheit des Widerstands gegen Hitler



Die Rolle der Juristen im Widerstand gegen Hitler

Festschrift für Friedrich Justus Perels

Herausgegeben von der Stiftung Adam von Trott, Imshausen e.V.

2017, 232 S., brosch., 68,- €

ISBN 978-3-8487-4353-7

eISBN 978-3-8452-8577-1

nomos-shop.de/30211

Der Band enthält Portraits von Friedrich Weißler, dem Mitverfasser der Denkschrift der Bekennenden Kirche über die Rechtsverletzungen des Hitlerregimes von 1936 und von F.J. Perels, juristischer und christlicher Freund von Dietrich Bonhoeffer. Porträtiert werden Josef Wirmer, Exponent des katholischen Widerstands und designierter Justizministers einer Regierung des 20. Juli, Adam von Trott zu Solz, Jurist im Kreisauer Kreis, Richard Schmid, Anwalt der illegalen Sozialistischen Arbeiter Partei, zu der der junge Willy Brandt gehörte. Hinzu kommt ein Portrait über Wolfgang Abendroth, der aus der kommunistischen Partei Opposition kam, später, Mitglied der SPD war und der Vereinigung Deutscher Staatsrechtslehrer angehörte.

Schließlich wird die völkerrechtliche Erbschaft und Aktualität des Widerstands, insbesondere der Gedankenwelt des Kreisauer Kreises entfaltet. Die theologische Dimension des christlich begründeten Widerstands rundet die Andacht von Cornelius Bunschuh ab, die auf der Tagung gehalten wurde.

Das Buch eröffnet eine neue Dimension der weitgehenden juristischen Einheit des politischen Widerstands gegen Hitler, die in der DDR und in der Bundesrepublik jahrelang aus unterschiedlichen Gründen aus dem Blickfeld geraten war. Es war symptomatisch dass der Staatssekretär Konrad Adenauers, Hans Globke, die Nürnberger Gesetze gegen die Juden von 1935, affirmativ kommentiert hatte.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



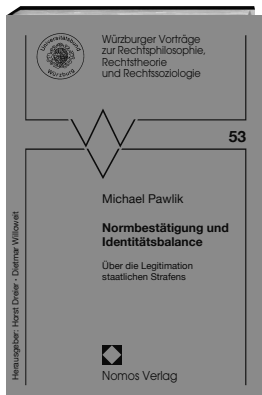
Nomos

<https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-3-360>

Generiert durch IP '172.22.53.54', am 05.10.2022, 01:01:21.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Aus unserem strafrechtlichen Programm



Normbestätigung und Identitätsbalance

Über die Legitimation staatlichen Strafans

Von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Pawlik,
LL.M., (Cantab.)

2017, 86 S., brosch., 26,- €

ISBN 978-3-8487-4521-0

eISBN 978-3-8452-8763-8

(*Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie,
Rechtstheorie und Rechtssoziologie, Bd. 53*)

nomos-shop.de/30705

„Warum darf der Staat strafen?“ Dies ist die Grundfrage jeder ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Strafrecht. Die vorliegende Schrift beantwortet sie in einem weiten gedanklichen Bogen, der vom Handlungsbegriff bis zu einer Reflexion der persönlichen Integrität des Strafrechtsanwenders reicht.



Krise als Chance?! Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz von Unternehmen

Symposium Insolvenz- und Arbeitsrecht 2016

Herausgegeben von Prof. Dr. Christian Heinrich

2017, 272 S., brosch., 76,- €

ISBN 978-3-8487-4128-1

eISBN 978-3-8452-8437-8

(*Symposium Insolvenz- und Arbeitsrecht*)

nomos-shop.de/29755

Insolvenz- und Arbeitsrecht als Bausteine des Unternehmenserfolges waren der Gegenstand des 12. Symposiums. Der Sammelband bietet wichtige Kenntnisse zur Restrukturierung, Sanierung und Insolvenz von Unternehmen und richtet sich an Rechtsanwälte, Unternehmensberater, Insolvenzverwalter und Richter.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

<https://doi.org/10.5771/1868-8098-2017-3-360>

Generiert durch IP '172.22.53.54', am 05.10.2022, 01:01:21.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.